

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DES

VERBANDES DER PAPIERGROSSHÄNDLER

Artikel 1

Anwendbarkeit

- 1.1 Diese allgemeinen Lieferbedingungen (hiernach: **Allgemeine Bedingungen**) sind anwendbar auf alle Angebote, Annahmen, Auftragsbestätigungen und sonstige (Rechts-)Handlungen, entweder auf Papier oder digital, die sich auf den Verkauf und/oder Lieferung von Waren vom Mitglied der Papiergroßhändler, der Lieferant, an oder mit ihrer Gegenpartei, der Kunde, beziehen. Diese Allgemeinen Bedingungen sind, soweit erforderlich, auch anwendbar auf Vereinbarungen über die Annahme von Arbeit.
- 1.2 Die Anwendbarkeit anderer Allgemeine Bedingungen oder Bestimmungen ist ausgeschlossen und wird ausdrücklich abgelehnt, sofern diese Bedingungen oder Bestimmungen nicht ausdrücklich vom Lieferanten akzeptiert werden.
- 1.3 Abweichungen und/oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie schriftlich zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbart wurden und gelten außerdem nur für den Vertrag in dem die abweichenden Bedingungen und/oder Ergänzungen getroffen wurden.
- 1.4 Wenn eine oder mehrere Bedingungen dieser Allgemeinen Bedingungen nichtig ist/sein oder wird/werden, bleiben die übrigen Bedingungen dieser Allgemeinen Bedingungen in vollem Umfang und uneingeschränkt anwendbar. Als Ersatz für die nichtigen oder für nichtig erklärten Bedingungen müssen neue Bedingungen mit dem Kunden vereinbart werden, wobei der Zweck und die Absicht der ursprünglichen Bedingungen so viel wie möglich berücksichtigt werden.
- 1.5 Die Allgemeinen Bedingungen gelten auch für sonstige Vereinbarungen, inkl. Follow-up und zusätzliche Vereinbarungen, in denen Lieferant und Abnehmer, oder deren Rechtsnachfolger, Vertragspartner sind.
- 1.6 Es betrifft eine Übersetzung der niederländischen Version dieses Dokuments. Die niederländische Version wird immer Vorrang vor der in einer anderen Sprache übersetzten Version dieses Dokuments haben.

Artikel 2

Zustandekommen Vereinbarung

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich anders angedeutet, sind alle Angebote des Lieferanten, egal in welcher Form, unverbindlich. Der Lieferant kann ein unverbindliches Angebot widerrufen bis der Kunde die Auftragsbestätigung vom Lieferanten durch den Bevollmächtigten des Lieferanten empfangen hat.

- 2.2 Angaben und Spezifikationen des Lieferanten zu u.a. Format und Gewicht werden nur annähernd erteilt, gemäß und unter Beachtung der jeweils gültigen Lieferantenrichtlinien, als Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Bedingungen.
- 2.3 Sofern der Kunde – vor Erhalt der Auftragsbestätigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels – bereits in der offensichtlichen Erwartung, dass eine Vereinbarung zustande kommt oder eine klare Annahme, dass eine Vereinbarung geschlossen wurde – Leistungen vorgenommen oder Vorbereitungen getroffen hat, erfolgt das auf eigenes Risiko.

Artikel 3

Preise und Sicherheit

- 3.1 Alle Preise (inkl. Tarife) des Lieferanten verstehen sich ohne MwSt. Die fällige MwSt. wird dem Kunden gesondert berechnet. Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit Lieferung der Waren am Kunden Kosten gemacht hat, sowie Transportkosten, kann der Lieferant sie separat in Rechnung stellen. Alle Preise gelten pro 1.000 Blatt, pro 100 Kilo oder pro Einheit anders angedeutet.
- 3.2 Der Lieferant kann dem Kunden Preissteigerungen (sowie Erhöhung der Einkaufspreise, Löhnen, Transportkosten, Steuern und/oder Abgaben) weitergeben, die innerhalb von drei (3) Monate nach Zustandekommen des Vertrages entstanden sind. Die Weitergabe von Preissteigerungen berechtigt der Kunde den Vertrag zu kündigen wenn dem Kunden Fortsetzung des Vertrages, im Hinblick auf die Preissteigerungen, nicht zumutbar ist.
- 3.3 Wenn die im Vertrag vereinbarten Preise in irgendeiner Weise an eine Preisindexzahl verbunden sind, und diese Preisindexzahl sinkt, was bedeutet, dass die Preise nach unten angepasst werden müssen, ist der Lieferant berechtigt um den Vertrag zu kündigen.
- 3.4 Wenn die finanzielle Situation den Lieferanten es erfordert, ist der Kunde verpflichtet, auf erstes Anfordern des Lieferanten Sicherheit zu leisten oder eine Vorauszahlung zu machen für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Verfehlt der Kunde die geforderte Sicherheit zu leisten oder eine Vorauszahlung zu machen, ist der Lieferant berechtigt (i) Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufzuschieben, oder (ii) den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 4

Zahlung

- 4.1 Wenn und soweit der Lieferant die fällige Summe (oder ein Teil davon) nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist empfangen hat, ist der Kunde von Rechts wegen in Verzug, laut Art. 6:83 Sub a BGB, und ist Lieferant, unbeschadet seines Rechts Erfüllung zu verlangen, berechtigt um:
- (a) Dem Kunden eine monatliche Verzugszinsen von mindestens [*Prozentsatz] auf den fälligen Betrag (oder Teil davon) zu berechnen, wobei in der Berechnung berücksichtigt wird, dass ein Teil eines Monats als ein ganzer Monat gilt, und
 - (b) Die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag aufzuschieben.

Wenn der Kunde auch nach einer schriftlichen oder digitalen Mahnung verfehlt die fällige Summe innerhalb der vereinbarten Frist zu zahlen, ist Lieferant berechtigt den Vertrag ohne gerichtliche Intervention mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Der Lieferant kann alle gerichtliche und außergerichtliche Kosten geltend machen die entstehen um seine Rechte gegenüber dem Kunden zu bewahren. Die vom Kunden fälligen außergerichtlichen Inkassokosten betragen in dem Fall 15% der schuldigen Summe, mit einem Minimum von Euro 1.200,00 (ohne MwSt.).

- 4.2 Eine Zahlung des Kunden wird zunächst gegen fällige Zinsen verbucht, dann zulasten des Lieferanten wegen der Kosten die er gemacht hat weil der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat und schließlich zulasten des fälligen (Kauf)Preises.
- 4.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Kunde nicht berechtigt auf eine Zahlung Skonto, Abzug oder Verrechnung anzuwenden.

Artikel 5 Lieferung

- 5.1 Eine vereinbarte Lieferfrist ist ein vorhergesehener Termin. Der Lieferant ist erst in Verzug wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, nach der ursprünglichen Lieferfrist vom Kunden gesetzt, liefert. Die angemessene Nachfrist beträgt mindestens ein (1) Kalendermonat. Wenn der Lieferant nicht innerhalb der angemessenen Termin geliefert hat, ist der Kunde berechtigt den Vertrag für den nicht ausgeführten Teil per Einschreiben zu kündigen. Der Kunde ist dazu nicht berechtigt, wenn er seinerseits in Verzug geraten ist.
- 5.2 Wenn im Fall der höheren Gewalt, oder durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden oder einer Dritte –vorwerfbar oder nicht – Verzögerung entstehen, verlängert sich die Lieferzeit mindestens um die Dauer der Verzögerung.
- 5.3 Lieferung der Waren erfolgt ab Werk (Ex Works), Incoterms 2000, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Die gelieferten Waren sind ab Zeitpunkt der Lieferung vom Lieferanten auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn Eigentum der Waren noch nicht vom Kunden übernommen wurde. Die Waren sind auch für Rechnung und Gefahr des Kunden wenn Lieferant sie zur Lieferung angeboten hat aber der Kunde – aus irgendeiner Grund – nicht abnimmt. Die Kosten und Schäden die daraus hervorgehen, sowie Lagerung und Versicherung, gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4 Wenn der Kunde die Waren am vereinbarten Zeitpunkt nicht abnimmt und dem Kunden nichts angerechnet werden kann, gerät der Kunde automatisch in Verzug. Unbeschadet seines Anspruchs auf Ersatz aller Kosten und Schäden im Zusammenhang mit dieser Nichtannahme, ist der Lieferant berechtigt um den Vertrag ohne gerichtliche Intervention zu kündigen, wenn Kunde die Waren (auch) nicht vor oder am zweiten vereinbarten Zeitpunkt abnimmt, vorbehaltlos das Recht der Lieferanten um, vor Gericht oder nicht, zusätzliche Entschädigung zu fordern, im Zusammenhang mit dem Verzug des Kunden.

- 5.5 Der Lieferant ist berechtigt Änderungen in den Spezifikationen der gelieferten Waren vorzunehmen, sofern dies die vereinbarten Leistung und Qualität nicht beeinträchtigt.
- 5.6 Der Lieferant ist berechtigt verkaufte Waren in Teilen zu liefern. Wenn die Waren in Teilen geliefert werden, ist der Lieferant berechtigt um jeden Teil separat zu berechnen.

Artikel 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 5, Absatz 3 verbleibt das Eigentum der gelieferten Waren beim Lieferanten, bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus dem Entgelt für die vom Lieferanten am Käufer aufgrund einer Vereinbarung oder aufgrund einer solchen Vereinbarung gelieferten oder zu liefernden Waren als auch für den Kunden erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sowie für die Ansprüche wegen Mängel der Leistung solcher Vereinbarungen. Bis dann ist der Kunde verpflichtet, die gelieferten Waren getrennt von anderen Waren und deutlich identifiziert als Eigentum des Lieferanten, innerhalb seiner Firma zu lagern. Die Waren müssen in den gelieferten, originellen Kartons gelagert werden. Der Kunde informiert den Lieferanten auf erstes Anfordern, wo er die Waren innerhalb der Firma gelagert hat und verpflichtet sich in diesem Fall, die Waren nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten zu versetzen, oder zu entfernen. Das Management des Kunden ist verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden gemäß diesem Artikel 6.1
- 6.2 Der Lieferant ist berechtigt um eigenmächtig und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kunden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zurückzunehmen, sobald eine Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt oder der Kunde in Verzug ist. Der Kunde wird dem Lieferanten dabei behilflich sein. Der Kunde (oder sein Rechtsnachfolger) ist verpflichtet dem Lieferanten auf erstes Anfordern sofort Zugang zu den Räumen zu verschaffen in denen die gelieferten Waren gelagert sind und soll es dem Lieferanten ermöglichen die gelieferten Waren zurückzunehmen. Das Management des Kunden ist verantwortlich für die Verpflichtungen des Kunden gemäß diesem Artikel 6.1.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet den Lieferanten unverzüglich zu informieren über (i) Zahlungsproblem; (ii) einen bevorstehenden Zahlungsaufschub oder eine Beantragung; und (iii) einen bevorstehenden Konkurs oder eine Beantragung. Das Management des Kunden ist verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden gemäß diesem Artikel 6.3.
- 6.4 Wenn der Kunde (oder sein Rechtsnachfolger) eine oder mehrere Verpflichtungen gemäß den Artikeln 6.1, 6.2 und/oder 6.3 nicht erfüllt, schuldet der Kunde (oder sein Rechtsnachfolger) dem Lieferanten eine sofort fällig Geldbuße in Höhe von Euro [500.000] und für jeden Tag oder einen Teil davon, dass der Kunde (oder sein Rechtsnachfolger) seine Verpflichtungen nicht erfüllt eine zusätzliche Geldbuße in Höhe von Euro [50.000], vorbehaltlos das Recht der Lieferanten um, vor Gericht oder nicht, zusätzliche Entschädigung zu fordern, im Zusammenhang mit dem Verzug des Kunden.
- 6.5 Wenn Eigentum der gelieferten Waren auf den Kunden übergeht weil Kunde alle Forderungen im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt erfüllt hat, erfolgt dies vorbehaltlich eines stillen Pfandrechts zugunsten des Lieferanten zur Sicherung der Erfüllung aller Ansprüche, aus welchem

Grund auch immer, die Lieferant hat oder haben wird. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt – und wenn nötig unwiderruflich ermächtigt um im Namen des Kunden zu handeln – erforderliche Maßnahmen (einschließlich Begründung eines Pfandrechts mit einer authentischen oder Privaturkunde) zu treffen und Kunde verpflichtet sich auf Verlangen des Lieferanten unverzüglich mitzuarbeiten.

- 6.6 Soweit der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten durch Überprüfung, Vermischung und/oder Verarbeitung zunichte wird oder zunichte gehen wird, begründet der Kunde im Voraus ein nichtbesitzendes Pfandrecht als Sicherheit für alles was der Kunde dem Lieferanten aus welchem Grund auch immer schuldet. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt – und wenn nötig unwiderruflich autorisiert um im Namen des Kunden zu handeln – um die erforderlichen Maßnahmen zur Begründung dieses vorbehaltenen Pfandrechts (einschließlich ausdrücklich der Begründung des Pfandrechts mit einer authentischen oder Privaturkunde) zu treffen und der Kunde ist verpflichtet auf Verlangen des Lieferanten dabei behilflich zu sein.
- 6.7 Wenn der Lieferant Waren vom Kunden zur Verarbeitung hat, dann ist er berechtigt sie zu behalten, bis der Kunde alles erfüllt hat, was Kunde aus welchen Gründen auch immer schuldet.
- 6.8 Was Kunde dem Lieferanten aufgrund des Vertrags schuldet, ist sofort fällig und zahlbar, wenn:
- (I) Der Kunde Zahlungsaufschub beantragt hat oder Zahlungsaufschub gewährt wurde, wenn Kunde vor dem Konkurs steht oder den Konkurs beantragt wurde,
 - (II) Das Unternehmen des Kunden teilweise beendet oder übertragen wird, und/oder
 - (III) Sicherungsbeschlagnahme oder Pfändung zulasten des Kunden erfolgt, es sei denn der Kunde hat dem Lieferanten innerhalb von acht Kalendertagen nach Aufforderung angemessene Sicherheit für alles geleistet, was der Kunde dem Lieferanten schuldet.

Artikel 7 Mängel

- 7.1 Bei Lieferung der Waren oder zumindest sofort danach, soll der Kunde die Waren sorgfältig auf Tauglichkeit, Makellosigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Wenn der Kunde dabei Mängel entdeckt, soll er sie spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich oder elektronisch am Lieferanten melden. Mängel die Kunde nicht rechtzeitig entdeckt hat weil er verfehlt hat die Waren nach Lieferung, oder zumindest sofort danach auf Tauglichkeit, Makellosigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, oder Mängel die Kunde nicht rechtzeitig am Lieferanten gemeldet hat, können nicht zur Verringerung des (Kauf)Preises, zur Kündigung des Vertrages oder zum Schadenersatz führen.
- 7.2 Die (I) bei der Inspektion, gemäß Artikel 7.1, vom Kunden entdeckten Mängel und (II) Mängel die bei der Inspektion nicht vernünftigerweise entdeckt werden konnten, aber innerhalb von sechs (6) Monaten nach Lieferung entdeckt und schriftlich gemeldet werden, werden, soweit sie dem Lieferanten zugerechnet werden vom Lieferanten je nach seiner Wahl repariert und/oder ersetzt. Der Lieferant versucht die Reparatur/den Ersatz so schnell wie möglich auszuführen, unter Berücksichtigung der verfügbaren Arbeitskräfte und des Materials. Transport erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden, es sei denn, es wird festgestellt, dass Mängel dem Lieferanten zugerechnet werden können.

- 7.3 Mängel im Sinne des letzten Absatzes die bei der Inspektion nicht festgestellt wurden, die der Lieferant – nach schriftlicher Mahnung – nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums lösen oder ersetzen kann, geben dem Kunden das Recht den Vertrag zu kündigen, sofern er unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise nicht zur Aufrechterhaltung der Vereinbarung verpflichtet werden kann.
- 7.4 Abweichungen von den Standards innerhalb der zulässigen Bandbreiten die in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegt wurden, stellen in keinem Fall einen Mangel im Sinne dieses Artikels dar.

Artikel 8

Geistiges und gewerbliches Eigentum

- 8.1 Alle Rechte in Bezug auf geistiges und gewerbliches Eigentum auf Angebote, Berechnungen, Modelle, kunstsinnige und technische Entwürfe, Beschreibungen und (technische und übrige) Zeichnungen, Skizzen, Zeitplänen usw. die vom oder über den Lieferanten gemacht wurden, liegen ausschließlich beim Lieferanten.
- 8.2 Die vom Lieferanten erteilten Angebote, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe und übrige Dokumente die vom oder über den Lieferanten gemacht wurden, bleiben Eigentum des Lieferanten und dürfen nicht an Dritten, angeboten oder zur Verfügung gestellt werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten.
- 8.3 Wenn ein Dritter dem Kunden Verletzung von geistigen und/oder gewerblichen Rechte dieses Dritten in Bezug auf die vom Lieferanten gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen vorwirft, wird Lieferant sich auf seine Rechnung bemühen das Recht des Dritten zu beheben, zum Beispiel durch Änderung der Waren/Dienstleistung und/oder Lizenzierung. Das gilt ausschließlich für Waren und/oder die nicht auf ausdrückliche Anweisung des Kunden entwickelt werden. Um sich auf diese Aufwandspflicht zu berufen, soll der Kunde bei Strafe des Verfalls den Lieferanten unverzüglich von Verletzung im Sinne dieses Absatzes informieren und dem Lieferanten auch die freie Hand bei einer eventuellen Einrede oder einer gütlichen Einigung geben. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 behält der Lieferant sich jederzeit das Recht vor um Waren und/oder Diensten zu ändern um mögliche Konflikte mit (geistigen und/oder gewerblichen) Rechten von Dritten zu vermeiden.
- 8.4 Der Kunde schützt den Lieferanten gegen alle Ansprüche und Forderungen von Dritten und gegen alle Kosten und Schäden die hieraus hervorgehen in Bezug auf eine behauptete Verletzung der geistigen und gewerblichen Rechte dieser Dritten die sich auf Fertigung, Lieferung oder Nutzung einer vom Lieferanten entwickelten Ware laut Spezifikationen und Hinweise des Kunden. Diese Gewährleistung ist auch anwendbar wenn Lieferant, durch Hinweise des Kunden, Änderungen an einer bestehenden Ware vorgenommen hat.

Artikel 9

Kündigung

- 9.1 Der Lieferant ist berechtigt alle mit Kunden geschlossenen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung

ohne gerichtliche Intervention durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung am Kunden zu kündigen, ohne Recht vom Kunden auf Schadenersatz und unbeschadet des Rechts des Lieferanten Schadenersatz vom Kunden zu verlangen, wenn:

- (I) Der Kunde eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt und ihre Verpflichtungen auch nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfüllt;
- (II) Der Kunde Zahlungsaufschub beantragt hat oder wenn Zahlungsaufschub gewährt wird wenn Konkurs beantragt wird oder wenn die Firma vor dem Konkurs steht;
- (III) Die Firma des Kunden (teilweise) beendet oder übernommen wird;
- (IV) Im Fall Sicherungsbeschlagnahme oder Pfändung, es sei denn der Kunde hat innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Aufforderung des Lieferanten, angemessene Sicherheit geleistet für alles was Kunde dem Lieferanten schuldet;
- (V) Ein Fall wie beschrieben in den Artikeln 3.3, 3.4, 4.1 und 5.4 dieser Allgemeinen Bedingungen eintritt; und/oder
- (VI) Wenn ein anderer Umstand eintritt, der Zweifel beim Lieferanten in Bezug auf Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag weckt.

- 9.2 In den in Artikel 9.1 erwähnten Fällen ist der vom Kunden gegenüber dem Lieferanten schuldigen Betrag, einschließlich etwaiger Zinsen und Schäden sofort fällig.

Artikel 10

Haftung

- 10.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 gilt für die Haftung des Lieferanten für Schäden des Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen Lieferanten und Kunden, dass:

- (a) Der Lieferant nicht haftbar ist für Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie Verdienstausschlag, reduzierte Ausbeute, verpasste Einsparungen, Verlust von Goodwill und Kosten im Zusammenhang mit Unterbrechung, Stillstand, Ausfallzeiten und/oder Neustart eines Unternehmens (oder eines Teils davon);
- (b) Für andere als die unter (a) erwähnten Schäden haftet der Lieferant insoweit er sachdienlich versichert ist und die Versicherung in gegebenenfalls auszahlt.

Die unter (a) und (b) genannten Einschränkungen gelten nicht wenn der Kunden nachweist, dass der Schaden, für den er Lieferanten haftbar macht, die Folge ist von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (der Vorgesetzten) innerhalb der Organisation des Lieferanten. Ist der Lieferant, trotz der Einschränkungen unter (a) und (b), immer noch verpflichtet dem Kunden Schadenersatz zu zahlen, wird diese niemals den Rechnungswert der gelieferten Waren, zumindest den Teil dass der Schaden verursacht hat, übersteigen.

- 10.2 Tritt ein Ereignis ein, aus dem Schaden für den Kunden hervorgeht oder hervorgehen könnte wofür der Lieferant haftbar ist, soll der Kunde den Lieferanten sofort, zumindest innerhalb von 3 Wochen nach dem Ereignis, schriftlich und/oder elektronisch informieren. Verfehlt der Kunde den Lieferanten rechtzeitig schriftlich und/oder elektronisch zu informieren, verfällt sein Recht auf Schadenersatz in Bezug auf dieses Ereignis, es sei denn der Kunde konnte innerhalb der vorgenannten 3-Wochen-Frist nicht angemessen über das Ereignis informiert werden. In dem Fall fängt die 3-Wochen-Frist an ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde vernünftigerweise Kenntnis vom Ereignis haben könnte. Alle Ansprüche auf Schadenersatz des Kunden verfallen 12 Monate nach dem Ereignis, insoweit es Schäden betrifft die rechtzeitig am Lieferanten gemeldet wurde, sowie in

diesem Artikel beschrieben wird.

- 10.3 In allen Fällen in denen der Lieferant Anspruch auf die Bestimmungen in diesem Artikel machen kann, können eventuelle appellierte Arbeitnehmer und Subunternehmer sich auch darauf berufen, als wären die Bestimmungen in diesem Artikel 10 von den diesbezüglichen Arbeitnehmern und/oder Subunternehmern bedungen.

Artikel 11

Höhere Gewalt

- 11.1. Der Lieferant haftet nicht für Schäden infolge Mängel die ihm nicht zuzurechnen sind, sowie Störungen der Stromversorgung, Störungen der Internetverbindung, Störungen im Telefonnetz, Blockaden, Streike, Schwerpunktstreike, Dienst nach Vorschrift, verspätete Lieferungen am Lieferanten von Teilen, Waren oder Dienstleistungen bestellt bei Dritten, Krankheit der Mitarbeiter, Unfälle, Transportprobleme, Betriebsstörungen und staatliche Maßnahmen die Im- oder Export von Waren, erforderlich für die Produktion, verbieten.

Artikel 12

Gesamthaftung

- 12.1 Besteht der Kunde während des Vertragsabschlusses aus mehr als einer (Rechts)Person, haften alle (Rechts)Personen gegenüber dem Lieferanten für die Verpflichtungen die aus dem Vertrag hervorgehen.

Artikel 13

Bestimmungen die gültig bleiben

- 13.1 Nach Vertragsbeendigung, unabhängig von der Ursache, bleiben die Bedingungen gültig die ihrer Natur nach beabsichtigt sind. Wenn einzelne Bestimmungen aus welchen Gründen auch immer nicht mehr gültig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang gültig.

Artikel 14

Geheimhaltung

- 14.1 Der Kunde wird den Vertrag und alles was er im Zusammenhang mit dem Abschluss oder mit der Erfüllung des Vertrags erwirbt und wovon er vernünftigerweise die Vertraulichkeit kennt oder vermuten kann, nie mit Dritten teilen. Dieser letzte Satz gilt nicht, soweit für die Vertragsdurchführung Veröffentlichung erforderlich ist oder der Kunde aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung dazu verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf Daten in diesem Artikel 14.1 bleibt nach Vertragsbeendigung gültig.

- 14.2 Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Vertragsbeendigung wird der Kunde alle Daten die er zur

Verfügung hat (auch digitale Daten) unverzüglich am Lieferanten zurückschicken, soweit das möglich ist.

- 14.3 Wenn Kunde (oder sein Rechtsnachfolger) in irgendeiner Weise seine Verpflichtungen aus diesem Artikel 14 nicht erfüllt, schuldet der Kunde (oder sein Rechtsnachfolger) dem Lieferanten pro Verletzung eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von Euro [500.000] und für jeden Tag, oder Teil davon, dass der Kunde (oder sein Rechtsnachfolger) dem nicht entspricht eine zusätzliche Geldstrafe in Höhe von Euro [50.000], unbeschadet des Rechts des Lieferanten um daneben, vor Gericht oder nicht, zusätzliche Entschädigung zu verlangen.

Artikel 15

Übertragung Rechte und Verpflichtungen

- 15.1 Der Kunde kann Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher und/oder elektronischer Zustimmung des Lieferanten an Dritte übertragen oder von einem Dritten übernehmen lassen. Der Lieferant kann die Erlaubnis unter Bedingungen erteilen.

Artikel 16

Anwendbares Recht und kompetentes Gericht

- 16.1 Ausschließlich Niederländisches Recht ist anwendbar auf den Vertrag. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (Wiener Kaufrecht) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.2 Alle Streitigkeiten die aus diesem Vertrag hervorgehen werden ausschließlich durch das zuständige Gericht am Sitz des Lieferanten geschlichtet, es sei denn der Lieferant möchte eine Streitigkeit dem zuständigen Gericht vorlegen im Land oder Ort wo Kunde sich niederlassen hat.

ANLAGE 1

Bei den Allgemeinen Lieferbedingungen des Verbandes der Papiergroßhändler

Paragraf 1 Verpackungseinheit

- a. Ein Ries ist 500 Bogen Papier, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.
- b. Der Unterschied zwischen die theoretische und tatsächliche Anzahl der Bogen pro Verpackungs- oder Zählleinheit darf nachstehende Toleranzen bei 95% der gelieferten Verpackungs- oder Zählleinheiten nicht überschreiten:
- ± 3% jedoch mindestens ± 5 Blatt für Grafikpapier und Pappe ab 60 t/m²,
 - ± 5% jedoch mindestens ± 5 Blatt für übriges Grafikpapier, für Packpapier und für dünne Spezialpapiere,
 - ± 8% jedoch mindestens ± 5 Blatt für Spezialkarton und Vollpappe.

Paragraf 2

Abweichung Grammgewicht (Gewicht pro m²)

- a. Verteilung des Einheitswertes innerhalb einer Lieferung.
Der Unterschied zwischen dem bestellten und gelieferten Grammgewicht darf nachstehende Toleranzen bei 95% der gelieferten Einheit (in Blättern oder auf Rollen) nicht überschreiten:
- a.1 Bei ungestrichenem Grammgewicht ohne vorgeschriebenes Maximum oder Minimum
- | | | |
|---------|---|------------------------|
| Bis zum | 32 g/m ² | ± 2,5 g/m ² |
| | 33 g/m ² - 39 g/m ² | ± 8% |
| | 40 g/m ² - 59 g/m ² | ± 6% |
| | 60 g/m ² - 179 g/m ² | ± 5% |
| | 180 g/m ² - 224 g/m ² | ± 6% |
| | 225 g/m ² und mehr | ± 7% |
- a.2 Bei gestrichenem Druck- und Schreibpapier und gestrichenem Packpapier.
Oben erwähnte Toleranzen werden bei Gewichten bis 32 g/m² um 1 Punkt erhöht und darüber um 2 Punkte. Beispiel: ± 2,5 g/m² wird ± 3,5 g/m², ± 6% wird ± 8%.
- a.3 Spezielles Grafikpapier sowie zum Beispiel Zeichenpapier und übrige dünne Papiere, sowohl gestrichen als ungestrichen: Wenn nichts anderes vereinbart wurde gilt für diese Papiere eine zusätzliche Toleranz von 1 Punkt für die unter I.1 erwähnten Toleranzen für ungestrichene Papiere und für die unter I.2 erwähnten Toleranzen für gestrichene Papiere.
- a.4 Vorgeschriebene Höchst- oder Mindest-Grammgewicht
Wenn ein Höchst- oder Mindest-Grammgewicht vorgeschrieben ist, werden die in den drei obenstehenden Paragrafen erwähnten Toleranzen verdoppelt.
- b. Durchschnittliche Grammgewichtstoleranz einer Lieferung

Die Unterschiede zwischen dem bestellten und dem gelieferten durchschnittlichen Grammgewicht dürfen nachstehende Werte nicht überschreiten.

- b.1 Bei ungestrichenem Druck- und Schreibpapier und ungestrichenem Packpapier. Bestelltes Grammgewicht ohne vorgeschriebenes Maximum oder Minimum

Bis zum 32 g/m ²	± 2,5 g/m ²
33 g/m ² - 39 g/m ²	± 6%
40 g/m ² - 59 g/m ²	± 4%
60 g/m ² - 179 g/m ²	± 3% *)
180 g/m ² - 224 g/m ²	± 4%
225 g/m ² und darüber	± 5%

Wenn 3 Tonnen oder weniger von einem Papiertyp geliefert wird, werden obenstehenden Toleranzen um 1 Punkt erhöht. Beispiel: 2,5 g/m² wird 3,5 g/m²; 6% wird 7%.

*) Für gängige Grammgewichte zwischen 60 und 179 g/m² kann die Toleranz für bestimmte Papiertypen separat vereinbart werden, wobei der oben erwähnte Prozentsatz bis 2,5% reduziert werden kann.

- b.2 Bei gestrichenem Druck- und Schreibpapier und gestrichenem Packpapier
Bei diesen Papiertypen werden obenstehende Toleranzen um 2 Punkte erhöht

- b.3 Bei Papieren für die Wellpappenindustrie, sowie Testliners, Wellpappe (Wellenstoff) und graues Papier (Schrenz). Bestelltes Grammgewicht ohne vorgeschriebenes Maximum oder Minimum

80 g/m ² - 179 g/m ²	± 5%
180 g/m ² - 224 g/m ²	± 6%
225 g/m ² und darüber	± 7%

- b.4 Spezielles Grafikpapier sowie zum Beispiel Zeichenpapier und übrige dünne Papiere, sowohl ungestrichen als gestrichen.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt für diese Papiere eine zusätzliche Toleranz von 1 Punkt für die unter b.1 erwähnten Toleranzen für ungestrichene Papiere und die unter b.2 erwähnten Toleranzen für gestrichene Papiere.

- b.5 Karton

(I) Vollpappe und Faltschachtelpappe:

180 g/m ² - 249 g/m ² :	± 6%
250 g/m ² - 449 g/m ² :	± 5%
500 g/m ² und darüber	± 8%

(II) Spezielle Papptypen: ± 8%

(III) Übrige gegautschte und/oder geklebte Papptypen

150 g/m ² - 249 g/m ² :	± 8%
250 g/m ² und darüber	± 10%

- b.6 Wenn es spezielle Spezifikationen für Vollpappe und Faltschachtelpappe gibt, obschon zwischen Verkäufer und Käufer keine spezielle Bestimmungen in Bezug auf Toleranzen

vereinbart wurden, werden die Toleranzen unter b.5 und b.6 um 1 Punkt erhöht. Wenn ein Höchst- oder Mindest-Grammgewicht vorgeschrieben ist, werden die unter b.1 bis b.6 erwähnten Toleranzen verdoppelt.

c. Dicke-Toleranz einer Lieferung

Wenn für einen bestimmten Zweck eine bestimmte Dicke erforderlich ist, soll zwischen Hersteller und Abnehmer, um die Toleranz für das Grammgewicht zu ersetzen, eine passende Dicke-Toleranz vereinbart werden. Für Vollpappe: Wenn die Pappe auf Dicke bestellt wird, gilt innerhalb einer Partie eine Toleranz für Vollpappenqualitäten von $\pm 5\%$ des Bestellwertes in mm.

Paragraf 3

Das Gewicht das berechnet wird

a. Papier und Pappe (für Vollpappe s. Artikel 4.c) auf Rollen und in Blättern

a.1 Auf Rollen

Alle Rollen werden pro Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) berechnet. Es umfasst Papier, Pappe und übliches Packpapier, Spulen, Dübel und Band Eisen ohne eventuelle Paletten.

a.2 In Blättern (nicht gezählt)

Papier und Pappe in Blättern, nicht gezählt, geliefert in Paketen oder Paletten werden pro Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) berechnet. Es umfasst Papier und Welle ebenso wie das übliche Verpackungsmaterial, ohne Paletten.

a.3 In Blättern (gezählt)

Die Verpackungseinheit von Papier und Welle (gezählt) wird pro Nenngewicht berechnet. Dieses Gewicht ist gleich dem Produkt des tatsächlich bestellten Grammgewichts (g/m^2), multipliziert mit der Oberfläche der Anzahl der Blätter.

b. Übergewicht und Untergewicht bei Grafikpapier und Pappe, anders als grafische Vollpappe

b.1 Sowohl bei Untergewicht als bei Übergewicht wird innerhalb der in Artikel 3.a erwähnten zulässigen Grenzen das tatsächliche Gewicht berechnet, vorbehaltlich der unten erwähnten Ausnahmen.

b.2 Wenn der Preis pro Ries oder pro 1.000 Blatt festgestellt wird, gilt die in Artikel 4.a.3 erwähnte Regelung.

b.3 Bei Lieferungen in Blättern und Berechnung in Gewichtseinheit wird Übergewicht innerhalb der in Artikel 3.a erwähnten zulässigen Grenzen für die Hälfte berechnet.

c. Vollpappe auf Rollen und in Blättern

Sowohl Vollpappe auf Rollen als auch in Blättern werden brutto für netto berechnet. Das Rechnungsgewicht umfasst also die gesamte Verpackung sowie Papier, Schrumpffolie, Spülen, Dübel, Band Eisen, Paletten, Deckplatten usw. (Unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 5.I.4.).

Paragraf 4

Zulässige Toleranzen im Gewicht der Lieferungen

a. Papier und Pappe in Formaten

Die Bestimmung des Unterschiedes zwischen bestelltem und geliefertem Gewicht soll vor Lieferung einer Bestellung oder einer Teilbestellung mit der gleichen Lieferzeit, der gleichen Qualität (Materialzusammensetzung, Farbe, Oberfläche und übrige Eigenschaften) und des gleichen Formats erfolgen. Die zulässigen Toleranzen im Verhältnis zu den gelieferten Tonnagen sind wie folgt:

Grafikpapier und Pappe in Formaten, in den üblichen Standardqualitäten.

Definition der übliche Qualitäten eines Herstellers: Die Qualitäten deren Art, Grammgewicht und Format in Preislisten, Katalogen und Drucksachen erwähnt wird.

a.1 Grafikpapier und Pappe in Formaten in den für jeden Hersteller üblichen Standardqualitäten, Grammgewicht und Formaten

Bestellte Menge ohne vorgeschriebenes Höchst- oder Mindestmenge *)

Mehr als 20 Tonnen Tonne	± 2,5% mit einem Maximum von 1
10 t/m 20 Tonnen	± 4%
5 t/m 10 Tonnen	± 5%
3 t/m 5 Tonnen	± 7%
Weniger als 3 Tonnen	± 8%

*) Wenn Toleranzen nur nach einer Seite zulässig sind, werden die Toleranzen aus dieser Tabelle verdoppelt.

Für die üblichen Qualitäten, die in Standard-Paletten verkauft werden (es betrifft vorverpackte Einheiten, für den Hersteller umschrieben als eine theoretisch feste Anzahl von Blättern und die in seinen Katalogen, Preislisten usw. erwähnt werden) besteht keine Toleranz zwischen der bestellten und der berechneten Anzahl der Blätter. Die Genauigkeit der Zählung, d.h. der eventuelle Unterschied zwischen der Anzahl der berechneten und gelieferten Blätter, wird in Artikel 2.b behandelt.

a.2 Grafikpapier und Pappe in Formaten in den für jeden Hersteller üblichen Standardqualitäten und Grammgewichten, aber nicht in Standardformaten

Bestellte Menge ohne vorgeschriebene Höchst- oder Mindestmenge *)

mehr als 100 Tonnen	soll im Voraus vereinbart werden
50 - 100 Tonnen	± 4%
20 - 50 Tonnen	± 6%
10 - 20 Tonnen	± 8%
5 - 10 Tonnen	± 10%
3 - 5 Tonnen	± 15%
Weniger als 3 Tonnen	± 20%

*) Wenn Toleranzen nur nach einer Seite zulässig sind, werden die Toleranzen aus dieser Tabelle verdoppelt.

Wenn der bestellten Papiertyp und die technischen Anforderungen es zulassen, können geringere

Toleranzen separat vereinbart werden.

- a.3 Spezielles Grafikpapier (nicht Standard), d.h. Papier mit anderen Eigenschaften als erwähnt unter a.1 und a.2).

Bei diesen Papieren sollen die zwischen Verkäufer und Käufer erwähnten Toleranzen nicht kleiner sein als unter a.1 und a.2 erwähnt wird.

- a.4 Pappe (anders als Pappe ausschließlich für Grafikzwecke und Vollpappe). Bestellte Menge ohne vorgeschriebene Höchst- oder Mindestmenge *)

Mehr als 100 Tonnen soll im Voraus vereinbart werden

50 - 100 Tonnen ± 5%

20 - 50 Tonnen ± 10%

10 - 20 Tonnen ± 12%

5 - 10 Tonnen ± 15%

Weniger als 5 Tonnen laut Vereinbarung, aber größere Toleranzen als für Mengen über 5 Tonnen

*) Wenn Toleranzen nur nach einer Seite zulässig sind, werden die Toleranzen aus dieser Tabelle verdoppelt.

- a.5 Packpapier und übrige Papiere

Bestellte Menge ohne vorgeschriebene Höchst- oder Mindestmenge *)

Mehr als 100 Tonnen soll im Voraus vereinbart werden

50 - 100 Tonnen ± 4%

20 - 50 Tonnen ± 6%

10 - 20 Tonnen ± 8%

5 - 10 Tonnen ± 10%

3 - 5 Tonnen ± 15%

1 - 3 Tonnen ± 20%

*) Wenn Toleranzen nur nach einer Seite zulässig sind, werden die Toleranzen aus dieser Tabelle verdoppelt.

Wenn der bestellte Papiertyp und die technischen Anforderungen es zulassen, können geringere Toleranzen separat vereinbart werden.

- a.6 Vollpappe in Formaten

Die Bestimmung des Unterschiedes zwischen bestelltem und geliefertem Gewicht, gewogen zum Zeitpunkt der Herstellung/Verpackung, soll vor Lieferung einer Bestellung oder Teilbestellung mit der gleichen Lieferzeit und nahezu der gleichen Qualität und des gleichen Formats erfolgen. Die zugelassenen Toleranzen im Verhältnis zu den gelieferten Tonnagen sind wie folgt:

Bestellte Menge ohne vorgeschriebene Höchst- oder Mindestmenge *)

Mehr als 100 ton soll im Voraus vereinbart werden

50 - 100 ton ± 5%

20 - 50 ton ± 10%

10 - 20 ton ± 12%

5 - 10 ton ± 15%

3 - 5 ton

± 20%

*) Wenn Toleranzen nur nach einer Seite zulässig sind, werden die Toleranzen aus dieser Tabelle verdoppelt.

b. Papier und Pappe auf Rollen

Quantitative Toleranzen können aufgrund einer Vielzahl an Rollengrößen nicht einheitlich festgelegt werden. Daher müssen Verkäufer und Käufer spezifische Toleranzen festlegen. Wenn jedoch keine Einigung erzielt wird, werden die Toleranzen angewendet, die unter

- a.1 Für Grafikpapier und Pappe, unter a.4 für übrige Pappe, unter a.5 für Packpapier und unter a.6 für Vollpappe erwähnt werden.

Paragraf 5

Toleranzen in Bezug auf Grössen

a. Blätter

a.1 Papier und Pappe (anders als unter a.2 und a.3 erwähnt wird)

Die zulässige Abweichung vom bestellten Format und die Rechtwinkligkeit bzw. die bestellte Breite beträgt für:

1. Standard Papier und Pappe (nicht nochmals geschnitten/bearbeitet):
 - a. Für die gelieferte Partie 1% nach oben und ½% nach unten mit einem Minimum von 5mm in Lauf- bzw. Querrichtung
 - b. Zwischen Riesen und für Blätter zusammen in einem Ries ½% nach oben und nach unten mit einem Minimum von 3 mm in Laufrichtung
 - c. Für Abweichung in der Querrichtung gilt die Hälfte der unter b erwähnten Prozentsätze mit einem Minimum von 3 mm .
 - d. Die Abweichung der Rechtwinkligkeit von 90° darf der 0.3% der Länge einer senkrecht dazu gemessenen Seite nicht überschreiten.
2. Nochmals geschnittenes/bearbeitetes Papier und Pappe mit 1 rechten Winkel:
 - a. Für die gelieferte Partei ½% mit einem Minimum von 2mm nach unten und 3mm nach oben
 - b. Für Riese und Blätter zusammen in einem Ries ½% mit einem Minimum von 2 mm nach unten und 3mm nach oben
 - c. Die Abweichung der Rechtwinkligkeit von 90° für den einen rechten Winkel darf nicht mehr sein als 0.15% mit einem Minimum von 1 mm der Länge einer senkrecht dazu gemessenen Seite.
3. Nochmals rundum geschnittenes/bearbeitetes Papier und Pappe:
 - a. 2 mm nach oben in beiden Richtungen
 - b. Für Riese und Blätter zusammen in einem Ries maximal 2 mm in beiden Richtungen
 - c. Die Abweichung der Rechtwinkligkeit von 90° darf nicht mehr sein als 0.15%, mit einem Minimum von 1 mm der Länge einer senkrecht dazu gemessenen Seite.

4. Für diagonal schneiden gelten die gleichen Abweichungen als unter 6.1.d erwähnt wird.

a.2 Pappe für Spezialzwecke

1. Toleranzen für Grössen

Nachstehende maximale Abweichungen sind für beide Grössen des Formats zulässig:

- Rundum nochmals geschnitten: $\pm 0,4\%$ oder $+0,8\%$ *) jedoch mindestens ± 3 mm oder $+6$ mm*)
- Mit einem rechten Winkel : $\pm 0,5\%$, jedoch mindestens 5 mm.

2. Toleranzen für Rechtwinkligkeit

Die Toleranz für den rechten Winkel kann 2% betragen, jedoch mindestens 12 mm, berechnet über die tatsächliche Länge der Seiten.

NB. Die unter 2.1. und 2.2. erwähnten Toleranzen gelten nur für Formate, deren kurze Seite mindestens 40 cm lang ist.

*) Wenn keine Toleranz nach unten akzeptiert wird und dies im Auftrag erwähnt wird.

a.3 Vollpappe

1. Toleranzen für Grössen:

Die Toleranzen für beide Formatgrößen sind:

- Ab Maschine: Bis 750 mm; $+ 3$ mm, darüber max. $+0,4\%$
- Bei Angabe einer Höchstgröße -6 mm, bzw. $-0,8\%$
- Bei Angabe einer Mindestgröße $+6$ mm, bzw. $+0,8\%$
- Rundum nochmals geschnitten/bearbeitet: max. ± 3 mm.
-

2. Toleranzen für Rechtwinkligkeit

Die Toleranz für die Rechtwinkligkeit eines Kartonbogens beträgt max. $0,4\%$, berechnet über die tatsächliche Länge der Seiten.

b. Rollen

b.1 Breite

Für Rollen, mit einer Bestellbreite kleiner als 1.60 m beträgt die Toleranz für die Breite $\pm 0,5\%$, jedoch maximal ± 3 mm und minimal ± 2 mm.

Bei Vollpappe auf Rollen mit einer Bestellbreite kleiner als 1.60 m beträgt die Toleranz für die Breite max. ± 3 mm.

Wenn der Käufer eine Höchst- oder Mindestbreite der Rolle vorschreibt, werden oben erwähnte Toleranzen verdoppelt. Für Rollen breiter als 1.60 m werden die Toleranzen separat in einem Vertrag vereinbart.

b.2 Diameter

Wenn der Diameter der Rollen im Auftrag vorgeschrieben und vom Verkäufer akzeptiert werden, ist die zulässige Toleranz:

Für Papier

- Ohne Angabe eines Höchst- oder Mindestdiameters: -4 cm und +2 cm
- Mit Angabe eines Mindestdiameters: +4 cm
- Mit Angabe eines Höchstdiameters: -8 cm
- Für Konsum-Arten können spezielle Vereinbarungen gemacht werden.

Für Pappe

- Ohne Angabe eines Höchst- oder Mindestdiameters ± 6 cm
 - Mit Angabe eines Mindestdiameters: +12 cm
 - Mit Angabe eines Höchstdiameters: -12 cm
- Restrollen müssen vom Käufer akzeptiert werden.

Paragraf 6 Holzfrie Papiere

Holzfrees Grafikpapier darf max. 10% Holzschliff enthalten.

Paragraf 7 Lieferungen Umschläge

a. Lagertype Umschläge

Nachstehende Abweichungen von der Umschreibung in der Preisliste bilden keinen Grund zur Ablehnung:

Grösse : Höhe ± 2 mm
Breite ± 2 mm
Rechtwinkligkeit: kein

Verschluss : Länge Klappe ± 2 mm
Höhe Klappe ± 2 mm

Klebstoff : kann wiederbefeuchtet werden 23 ± 3 g/m² trocken
Selbstklebend 18 ± 2 g/m² trocken

Fenster : - Grösse: Breite ± 1 mm
Höhe ± 1 mm
- Stand: ± 2 mm

Innendruck: Geringe Farbabweichung

Verpackung: Eine Schachtel enthält 500 Umschläge, es sei dann es wurde etwas anderes vereinbart.

Papier x): Grundmasse	$\pm 4\%$
Dicke	$\pm 10\%$
Berstfestigkeit	125 kPa

Dyn. Steifheit (Kodak Pathé)	0,25 mN.m
Porosität (Bendtsen)	800 mt/min.
Oberflächenglätte (Bendtsen)	600 mt/min.

x) ausgenommen Papiertypen mit einer Grundmasse geringer als 70 g/m².

b. Speziell hergestellte Umschläge

Nachstehende Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen bilden keinen Grund zur Ablehnung:

Verpackung und Ausführung:

Grösse Höhe ± 2 mm
 Breite ± 2 mm

Rechtwinkligkeit : kein

Verschluss : Länge Klappe ± 2 mm
 Einsteckhöhe ± 2 mm

Klebstoff : kann wiederbefeuchtet werden 23 ± 3 g/m² trocken
 selbstklebend 18 ± 2 g/m² trocken

Fenster : - Grösse: Höhe ± 1 mm
 Breite ± 1 mm
 - Stand: ± 2 mm

Innendruck : Geringe Farbabweichung

Verpackung: S. unter a.

Papier + 9 : Grundmasse	$\pm 4\%$ Dicke
	$\pm 10\%$
Berstfestigkeit	125 kPa
Dyn. Steifheit (Kodak Pathé)	0,25 mN.m
Porosität (Bendtsen)	800 mt/min.
Oberflächenglätte (Bendtsen)	600 mt/min.

+ 9 ausgenommen Papiertypen mit einer Grundmasse geringer als 70 g/m².

Außendruck:

Außendruck : - Drucktechnik: kein
 - Stand : ± 2 mm
 - Farbe : eine geringe Abweichung
 - Verschluss: $\pm 0,5$ mm l. 3

c. Ablehnungsgrenze Umschläge

- b.1 Die oben erwähnten Abweichungen bilden keinen Grund zur Ablehnung. Bei der Beurteilung ob eine Partie von den erwähnten Grenzen abweicht, soll eine durchschnittliche Stichprobe genommen werden, von der Grösse einer Quadratwurzel der Anzahl von Einheiten und kann also nicht auf einigen Paketen/Exemplaren zurückgewiesen werden.
- b.2 Die Fensterkante in Bezug auf die Seite des Umschlags muss mindestens nach links oder nach rechts gemessen 8mm sein, unter Beibehaltung der oben genannten Toleranz, es sei denn für andere bestimmte Maschinen müssen andere Grössen eingehalten werden, entweder auf Anweisung des Maschinenlieferanten, oder aufgrund der allgemein erkanter praktischen Erfahrung.
- b.3 Insbesondere bei abweichenden Formaten und kleineren Mengen – insbesondere wenn sie manuell gefertigt werden müssen – soll eine größere Toleranz berücksichtigt werden.
- d. Abweichung bestellte Menge Umschläge
Für Bestellungen von Umschlägen, die nicht zu den Lagertypen gehören oder für die zusätzliches Papier eingekauft werden soll, darf der Lieferant max. 15% über oder unter der Kaufmenge abweichen.
- e. Qualitätsunterschiede Umschläge
Bei kleinen Farbabweichungen des Papiers und bei Abweichungen in Bezug auf Drucktype und/oder Farbe beim Drucken kann man keine Beschwerden einreichen.
- f. Abweichungen bestellte Menge Umschläge
Nachstehende Abweichungen sind erlaubt:

20% bei Parteien von weniger als 1,000 Stück
15% bei Parteien von 1.000-5.000 Stück
10% bei Parteien von mehr als 5.000 Stück

Paragraf 8
Lieferungen Kartons

Grösse Kartons:

- a. Die Innenmaße der Kartons wird gemessen. Die angedeutete Reihenfolge: Länge – Breite - Höhe.
- b. Bei Fachverteilungen ist die angedeutete Reihenfolge für die Anzahl der Fächer: Anzahl Schichten, Anzahl entlang Länge und dann Anzahl entlang Breite des Kartons.
- c. Bei Platten ist die zuerst erwähnte Abmessung parallel zu den Wellenrichtung; Wellenrichtung: Richtung eines Wellenberges oder Wellentals.
- d. In jeder Richtung der Abmessung ist eine Abweichung von maximal + oder – 5 mm erlaubt, es sei denn etwas anderes wurde schriftlich vereinbart.
- e. Unabhängig von den Bedingungen unter d. soll das Innere kleiner sein als das Innenmaß des Kartons..

Paragraf 9
Lieferungen Kunststoffverpackungen

- a. Bei geringen Abweichungen in Bezug auf Farbe, Maß, Gewicht und Bedruckung kann man niemals eine Beschwerde einreichen.
- b. Der Unterschied zwischen der vereinbarten Materialdicke und der tatsächlichen gelieferten Materialdicke darf 10% jedoch maximal 0,01 betragen. In dem Fall kann man keine Beschwerde einreichen.
Ein Unterschied zwischen der vereinbarten Länge oder Breite der Waren und der tatsächlichen, gelieferten Länge oder Breite der Waren ist niemals Grund um eine Beschwerde einzureichen, es sei denn der Unterschied ist mehr als 5%.
Abweichung von der vereinbarten Dicke, Länge oder Breite der gelieferten Waren soll anhand eines Durchschnittsexemplars der gelieferten Waren und nicht anhand einiger Sonderexemplare beurteilt werden.
- c. Wir erklären nachdrücklich, dass wir keine Haftung für Folgeschäden übernehmen. Wir akzeptieren keine Haftung für den Einfluss unseres Artikels auf die Qualität des verpackten Produkts.
- d. Bei Verfärbungen, Befeuchtungen oder Geruchsentwicklungen der von uns gelieferten Waren die aus dem Produkt, das in unseren Waren verpackt ist hervorgehen, kann keine Beschwerde eingereicht werden.
- e. Bestellte Mengen werden wenn möglich gelieferte. Wir behalten uns das Recht vor um 10% mehr oder weniger zu liefern.

Paragraf 10
Forschungsmethoden

Für die anzuwendenden Forschungsmethoden gelten die meist rezenten NED- oder ISO-Normen
Wenn es keine Normen gibt, soll die anzuwendende Forschungsmethode im Voraus vereinbart werden.

Zur Zeit gelten nachstehende NED- und ISO-Normen:

- a. Probenahme: NED 1763 Methode A oder ISO 186
- b. Konditionierung der Proben: NED 1108 oder ISO 187. Die Konditionierung der Probe gemäss der Norm soll im Einzelfall im Voraus vereinbart werden.
Konditionierung der Papierproben für Wellpappenindustrie sowie Testliners, Wellpappen (Welelnstoff) und graues Papier (Schrenz) erfolgt bei 23□□ und 50% r.v.
- c. Bestimmung der Stichprobengröße und Anzahl der Proben
 - 1 Die Methode zur Bestimmung der Stichprobengröße soll im Voraus vereinbart werden.
 - 2 In Bezug auf ihre Anzahl, sollen die genommenen Proben mindestens mit der Norm ISO R 186 oder NED 1783 Methode A übereinstimmen.
- d. Bestimmung Gewicht pro m²: NED 1109 oder ISO 536

e. Dickenmessung: NED 1110 oder ISO R 438

f. Abmessungen und Rechtwinkligkeit

Nachstehende Messmethoden können angewendet werden:

1 Messapparatur

Messtisch: Ein solider Tisch, bedeckt mit Metall, Kunststoff oder Glas. Auf diesem Tisch ist ein Stahllineal (ausreichend lang) mit einer Skala von 0,5 mm festgeschraubt, sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Richtung

Die Lineale müssen senkrecht zueinander stehen (prüfen mit einem kalibrierten Dreieck) und die Nullpunkte müssen genau übereinstimmen. Hilfslineal mit Skala von 0,5 mm.

2 Messmethode

Überprüfung der Abmessungen: Die zu überprüfende Seite aufs horizontale Lineal legen und vorsichtig gegen das vertikale Lineal anschieben und ablesen.

Alle Seiten (4) müssen gemessen werden.

Überprüfung der Rechtwinkligkeit. Das Blatt mit der niedrigen Seite gegen das horizontale Lineal legen. Vorsichtig das vertikale Lineal anschieben. Jetzt gibt es 3 Möglichkeiten:

- Rechtwinkligkeit ist 100% OK (Winkel ist 90°).
- Der Winkel ist kleiner als 90°. Abweichung mit einem Hilfslineal ablesen.
- Der Winkel ist grösser als 90°. Abweichung auf horizontalem Lineal ablesen. Um die übrigen drei Winkel zu überprüfen das Blatt gegen den Uhrzeigersinn drehen.

Ergebnisse

Formatabweichung:

Immer der am meisten abweichende Wert der langen und kurzen Seiten erwähnen

Abweichung von der Rechtwinkligkeit:

Alle 4 Abweichungen erwähnen. Für die Beurteilung wird der am meisten abweichende Wert berücksichtigt.

Paragraf 11

Übrig

a. Normale Verteilung der gemessenen Werte

Alle Toleranzen die in diesen Allgemeinen Bedingungen erwähnt werden, werden als erfüllt betrachtet, wenn 95% der gemessenen Werte in der Partie innerhalb der vorgegebenen Toleranzen bleibt. Andererseits darf es bei 4,5% der gemessenen Werteinheiten keine Abweichung grösser als 1,5 Mal der Toleranzwert geben. Maximal 0,5% der Gesamtanzahl der Messungen darf diese Grenze überschreiten.

b. Für alle technische Kennzeichen, für die keine Toleranzen angedeutet wurden, gilt das kleine Abweichungen nicht zu Konflikten führen können, soweit die gelieferten Waren für den Gebrauch geeignet sind, für den sie bestellt wurden.

c. Wenn Papier und Karton gewellt liegen, gilt dies nicht als Mangel.

d. Der Käufer von Partien die direkt von der Fabrik am Kunden geliefert werden (also ohne unsere Einmischung) ist verpflichtet (bis ein Maximum von 10% der bestellten Menge) Papier oder Pappen zu

akzeptieren die kleine Unterschiede mit der bestellten Menge hat, sondern geeignet sind für den Gebrauch für den sie bestellt wurden.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen wurden am 21. November 2012 auf dem Sekretariat des Bezirksgericht Den Haag unter der Nummer 77/2012 und am 16. November 2012 bei der Handelskammer in Den Haag unter Nummer 40407108 eingereicht.